

Wärmewende im Heizungskeller

Gesetzliche Anforderungen und Fördermöglichkeiten



Informationsveranstaltung Stadt Ebersbach
25.09.2024, Referent: Dominik Gauß
Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH

Einführung

Vorstellung Energieagentur Landkreis Göppingen

Historie:

- **Gründung:** 2009 als gemeinnützige Einrichtung des Landkreises
- **Aufnahme der Geschäftstätigkeit:** 01.01.2010
- Unterstützung und Förderung durch **regionale Partner:**



Kreishandwerkerschaft
Göppingen

Ziel und Aufgabe: Beitrag zum Klimaschutz

- Sensibilisierung und neutrale Beratungen
- Fortbildung und Vernetzung von Akteuren im Landkreis
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- Projekte zur Förderung des Klimaschutzes
- Wertschöpfung für den Landkreis Göppingen

Bildquelle: Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH



... ein gemeinsamer Schritt für eine nachhaltigere Zukunft



1

GEG 2024

*Gesetzliche
Anforderungen
beim
Heizungstausch*

2

BEG 2024

*Förderungen beim
Heizungstausch*

3

BERATUNGS- ANGEBOT

- *Unterstützung
durch die
Energieagentur*
- *Fragen und
Diskussion*

GEG 2024



1. GEG 2024

Heizungstausch – 65%-Regel



65% Erneuerbare Energien



NEUBAUTEN

- Neubauten in Neubaugebieten:
Pflicht ab 1.1.2024 mit 65 % EE zu heizen
- Für Neubauten in Baulücken:
Gelten dieselben Regelungen wie für Bestandsgebäude

Weiterhin quasi keine Austauschpflicht für Heizungen im Bestand

BESTANDSGEBÄUDE

- Spätestens **01.07.2028** in Kommunen mit **weniger als 100.000 Einwohnern** (GEG §71 Abs. 8)
- Spätestens 01.07.2026 Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern
- sobald eine rechtsverbindliche Entscheidung zum Wärmenetzgebiet/Wasserstoffnetzausbaubereich in einer Kommune vorliegt (1 Monat Übergangsfrist) – nur für Gebäude, die in Netzausbaubereichen liegen
- Kommunen, in denen bis zum Ablauf der Fristen keine Wärmeplanung vorliegt, werden so behandelt, als läge eine Wärmeplanung vor

1.

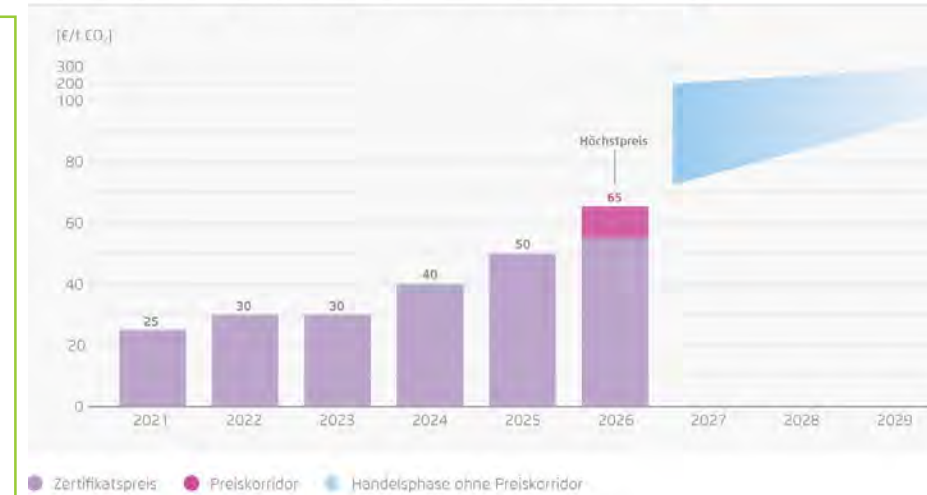
GEG 2024

Heizungstausch

Übergangsregelungen – 2024 bis 2026/28

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, dürfen weiterhin **Gas- und Ölheizungen** eingebaut werden.
- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage
 - ab 2029 zu mind. 15 %,
 - ab 2035 zu mind. 30 % und
 - ab 2040 zu mind. 60 % mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.
- Die 65%-EE-Pflicht gilt zudem nicht für alle Heizungsanlagen, die vor dem 19.4.2023 (Kabinettsbeschluss) beauftragt wurden und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.
- Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit **festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen** betrieben wird, **muss sich vorab beraten** lassen. Ziel ist es, mögliche Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen aufzuzeigen. Die Beratung soll daher auf eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender **CO₂-Bepreisung**, hinweisen. Zudem soll auf mögliche **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden. (GEG §71 Abs. 11)
- Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Heizungsbauern, Ofen- und Luftheizungsbauern sowie allen Energieberater/innen von der Expertenliste durchgeführt werden.

CO₂-Preispatd im BEHG nach den Plänen der Bundesregierung



Ab 2027 – Preis bildet sich frei an der Börse
Prognosen 150 – 300 €/t

bei 200 €/tCO₂:
Öl: 57 Ct/Liter Öl
Gas: 4 Ct/kWh Gas

1. Erneuerbares-Wärme-Gesetz (BW)

Heizungstausch

Wohngebäude

Nichtwohngebäude

Erfüllungsoptionen	Wohngebäude			Nichtwohngebäude		
	5 %	10 %	15 %	5 %	10 %	15 %
Solarthermie* ^{****} [m ² Aperturfläche/m ² Wfl Nfl]	✓ (EZFH 0,023 m ²) (MFH 0,02 m ²)	✓ (EZFH 0,047 m ²) (MFH 0,04 m ²)	✓ (EZFH 0,07 m ²) (MFH 0,06 m ²)	✓ (0,02 m ²)	✓ (0,04 m ²)	✓ (0,06 m ²)
Holzzentralheizung*	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Einzelraumfeuerung (Kachel-/Putz-/Grund-/Pelletofen) % der Wfl beheizt oder mit Wasserwärmeübertrager	-	(✓) bis 30.6.2015 ≥ 25% Wfl	✓ ≥ 30% Wfl	-	-	-
Wärmepumpe* (JAZ ≥ 3,50; JHZ ≥ 1,20)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Biogas* (i.V.m. Brennwert)	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Bioöl* (i.V.m. Brennwert)	✓	✓	-	✓ ≤ 50kW	✓ ≤ 50kW	-
Baulicher Wärmeschutz						
- Dach/oberste Geschossdecke ^{***}	✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG	✓ > 8 VG	✓ 5 bis 8 VG	✓ ≤ 4 VG
- Außenwände ^{***}	✓	✓	✓	✓	✓	✓
- „Kellerdeckendämmung“ ^{***}	✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-	✓ 3 bis 4 VG	✓ ≤ 2 VG	-
- Transmissionswärmeverlust ^{****} (H _T)	✓	✓	✓	-	-	-
- Bilanzierung des WEB*	-	-	-	✓ (WEB -5%)	✓ (WEB -10%)	✓ (WEB -15%)
Hocheffiziente KWK*						
- ≤ 20 kW _{el} (Pauschale: el. Nettoarb./m ² Wfl Nfl)	✓ (≥ 5 kWh _{el})	✓ (≥ 10 kWh _{el})	✓ (≥ 15 kWh _{el})	✓ (≥ 5 kWh _{el})	✓ (≥ 10 kWh _{el})	✓ (≥ 15 kWh _{el})
- > 20 kW _{el} (min. 50 % Deckung des WEB)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Anschluss an Wärmenetz*	✓	✓	✓	✓	✓	✓
(min 50% KWK oder 15 % EE oder Abwärme)						
Photovoltaik* [kWp/m ² Wfl Nfl]	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)	✓ (0,0067 kWp)	✓ (0,0133 kWp)	✓ (0,02 kWp)
Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen und Abwärmenutzung*	-	-	-	✓	✓	✓
Sanierungsfahrplan	✓	-	-	-	-	✓

* anteilig anrechenbar, bzw. andere Zwischenschritte von 0 bis 10 bzw. 15 Prozent möglich (bei Dach und Außenwänden: nur flächenanteilige Anrechnung möglich);
 ** EnEV -20%; *** Abhängig von Datum des Bauantrages; **** Mindestfläche reduziert sich bei Vakuumröhrenkollektoren um 20 Prozent

1. GEG 2024

Heizungstausch ab Juli 2028

Erfüllungsoptionen §71 GEG

Anschluss an ein Wärmenetz (§71b)

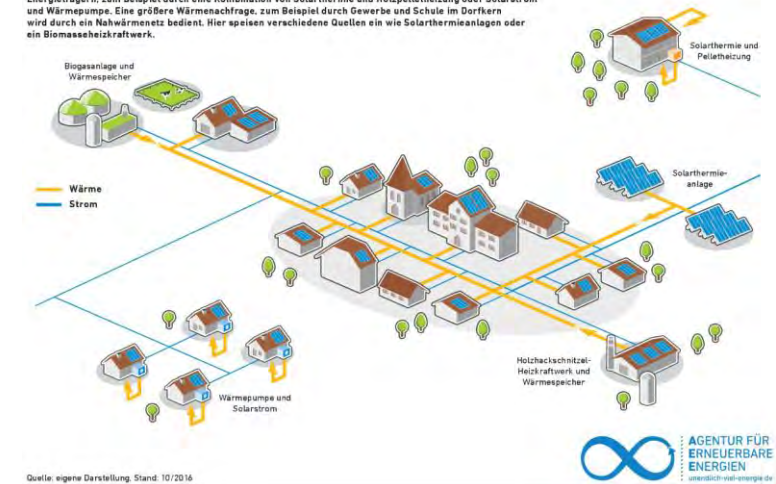
- Bei bestehenden Wärmenetzen (Baubeginn des Wärmenetzes vor dem 1.1.2024) mit weniger als 65 % EE-Anteil muss der Wärmenetzbetreiber sicherstellen, dass das Wärmenetz zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz erfüllt. Diese ergeben sich aus dem geplanten "Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze", das ebenfalls am 1.1.2024 in Kraft treten soll.
(2030 : 30 % EE; 2040: 80 % EE; neue Wärmenetze ab 1. März 2025: 65 % EE)

Elektrisch angetriebene Wärmepumpe (§71c)

- Bei vollständiger Deckung des Wärmebedarfs
- Die thermische Leistung der Wärmepumpe muss bei **bivalent parallelem** oder bivalent teilparallelem Betrieb **mind. 30 % der Heizlast**, bei bivalent alternativem Betrieb mind. 40 % der Heizlast betragen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Leistung der Wärmepumpe beim **Teillastpunkt A (-7°C/35°C)** nach der DIN EN 14825 mind. 30 bzw. 40 % der Leistung des Spitzenlasterzeugers entspricht.

Wärmeversorgung der Zukunft – auf dem Land

Alleinstehende Ein- und Mehrfamilienhäuser versorgen sich dezentral mit Wärme aus lokal verfügbaren Energieträgern, zum Beispiel durch eine Kombination von Solarthermie und Holzpellettheizung oder Solarstrom und Wärmepumpe. Eine größere Wärmenachfrage, zum Beispiel durch Gewerbe und Schule im Dorf, wird durch ein Nahwärmenetz bedient. Hier speisen verschiedene Quellen wie Solarthermieanlagen oder ein Biomasseheizkraftwerk.



1. GEG 2024

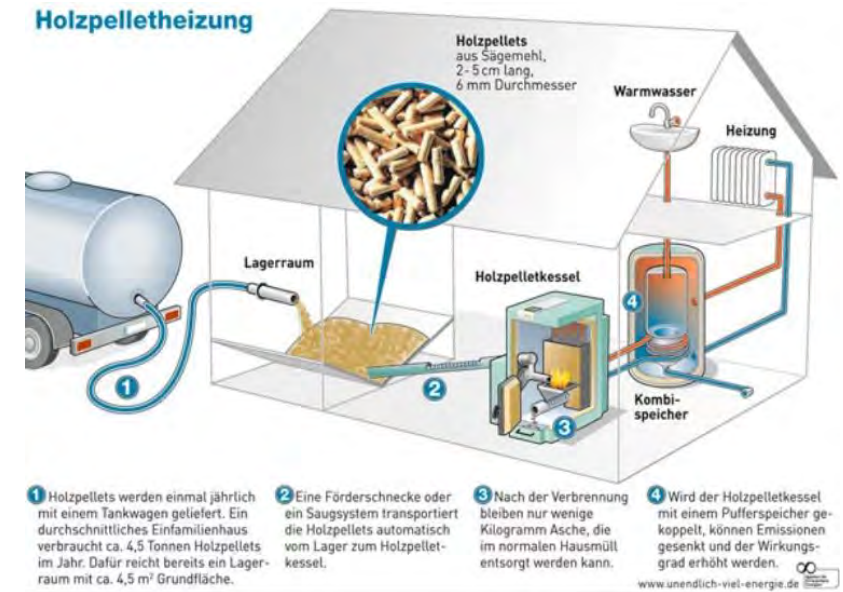
Heizungstausch ab Juli 2028

Heizungsanlagen zur Nutzung fester Biomasse (§ 71g)

- Die zuvor vorgesehen Anforderungen (Pufferspeicher, Kombination mit Solar, Feinstaubfilter) sind entfallen. Zudem dürfen Holzheizungen auch in Neubauten eingesetzt werden.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Nutzung in einem **automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger** oder einem **Biomassekessel** erfolgt.

Solarthermieanlage (§71e)

- *Der Deckungsanteil von 65 % kann in der Regel nicht alleine durch Solarthermie, sondern nur in Kombination mit anderen erneuerbaren Anlagen erreicht werden.*



1. GEG 2024

Heizungstausch ab Juli 2028

Heizungsanlage auf Basis von Biomasse oder blauem / grünem Wasserstoff (\$71f und 71k)

- Gasheizung, die nachweislich **mindestens 65 %** der Wärme aus **Biomasse** oder grünem (Elektrolyse) / blauem (CCS-Technik) Wasserstoff erzeugt
- H₂-ready Gasheizungen, in einem „Wasserstoffnetzausbaubereich“, wobei das Netz spätestens bis Ende 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll.

Es muss einen verbindlichen Fahrplan für die Umstellung auf Wasserstoff geben, der von der Bundesnetzagentur geprüft werden muss. Kommt dann doch kein Wasserstoffnetz, muss für jede Heizungsanlage, die bis dahin eingebaut wurde, die 65%-EE-Pflicht innerhalb von **drei Jahren** nachgeholt werden. **Mehrkosten muss der Gasnetzbetreiber erstatten.**



1. GEG 2024

Übergangsfristen bei Zentralheizungen

- **Bei jedem Heizungstausch** (nicht nur bei Heizungshavarien) soll nach § 71i einmalig der Einbau z.B. einer (ggf. gebrauchten) fossilen Heizungsanlage möglich sein, wenn innerhalb von **fünf Jahren** nach Ausfall der Heizung planmäßig auf eine Heizung umgestellt wird, die die 65%-EE-Vorgabe erfüllt.
- Die geplante Ausnahmeregelung für selbstnutzende Eigentümer/innen, die mind. 80 Jahre alt sind, ist wieder gestrichen worden.
- Alle Eigentümer/innen (unabhängig vom Alter) können - wie bisher schon – auf Antrag von den Pflichten des GEG befreit werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass im **Einzelfall** aufgrund besonderer Umstände eine „**unbillige Härte**“ vorliegt.
- Eigentümer/innen, die mind. 6 Monate ununterbrochen einkommensabhängige Sozialleistungen beziehen werden auf Antrag von der 65%-EE-Pflicht befreit.
- Soweit ein Anschluss an ein **Wärmenetz** absehbar, aber noch nicht möglich ist, soll nach §71j eine **Übergangszeit von 10 Jahren** gelten, in denen weiterhin eine fossile Heizung betrieben werden kann, wenn mit dem Wärmenetzbetreiber ein **Vertrag zum Anschluss** des Gebäudes und zur Versorgung mit mind. 65 % Wärme aus EE abgeschlossen wird.



1. GEG 2024

Übergangsfristen bei Etagenheizungen

- Bei Gebäuden mit mind. einer **Etagenheizung** soll eine Entscheidungsfrist von **fünf Jahren nach Ausfall der ersten Etagenheizung** gewährt werden, um die Planung einer Zentralisierung der Heizung zu ermöglichen. Soweit eine **Zentralisierung** der Heizung gewählt wird, sollen die Eigentümer/innen weitere **acht Jahre** Zeit zur Umsetzung bekommen.
- Soll weiter **dezentral** geheizt werden, müssen **alle auszutauschenden Gasetagenheizungen** gegen Anlagen ersetzt werden, die wohnungszentral mind. **65 % Erneuerbare Energien** nutzen.
- Trifft der Verantwortliche **innerhalb der 5 Jahre keine Entscheidung**, ist er nach § 71I Absatz 4 zur vollständigen **Umstellung auf eine zentrale Heizungsanlage verpflichtet**.
- Für dezentrale Hallenheizungen (Gebläse- oder Strahlungsheizungen) soll es **Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren** geben.

LEG Immobilien möchte ab 2027 in bis zu 9.000 Wohnungseinheiten jährlich dezentrale Gas-Heizgeräte durch Luft-Luft-Wärmepumpen ersetzen.



© Stiebel Eltron

LEG Immobilien und Mitsubishi Electric wollen die **Energie- und Wärmewende in der Wohnungswirtschaft** aktiv vorantreiben und haben dazu eine strategische Partnerschaft zum Austausch bestehender Heizanlagen auf der Basis fossiler Energieträger gegen hoch effiziente Luft/Luft-Wärmepumpen geschlossen. Ziel ist der vorrangige Ersatz bestehender **dezentraler Gasheizgeräte gegen die innovative Luft/Luft-Wärmepumpen-Technologie** aus Ratingen. Nach einer Startphase ist es ab 2027 das Ziel, jährlich bis zu 9.000 Wärmepumpen in den Bestandsgebäuden der LEG Immobilien zu verbauen.

BEG 2024



2. Fördermöglichkeiten – Heizungstausch

BEG-Förderung 2024

Fördersätze:

30 % Grundförderung
für alle erneuerbaren Heizungsarten



30 % Einkommensabhängiger Bonus
für Haushalte mit einem zu versteuerndem
Einkommen unter 40.000 €



20 % Klima-Geschwindigkeitsbonus
für den Austausch einer fossilen Heizung sowie alten Biomasse-Heizung bis 2028.
Danach wird der Bonus alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte gesenkt. Gilt für alle
selbstnutzenden Eigentümer/innen, deren Gas- und Biomasseheizung zum Zeitpunkt
der Antragstellung mindestens 20 Jahre alt ist, oder die eine Öl-, Kohle-, Gasetagen-
oder Nachtspeicherheizung besitzen.



5 % Innovationsbonus Wärmepumpe
für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-,
Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen



Boni können kumuliert
werden

**Maximal erhältliche
Förderung:**
70 % der Investitionssumme

2. Fördermöglichkeiten – Heizungstausch

BEG-Förderung 2024

Heizungsanlagen	Fördersatz (Standard):	Klima-Bonus für Wohngebäude:	Wärmepumpen-Bonus / max. 2,5 mg/m ³ Staubemissionen	Einkommensabhängiger Bonus	Max. Fördersatz
Gas-Heizungen nur der H ₂ -Ready Kostenanteil	30 %	max. 20 %		30 %	70 %
Wärmepumpen			5%		
Biomasseanlagen ⁽¹⁾			2.500 €		
Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis					
Stromdirektheizungen					
Anschluss an ein Wärmenetz / Gebäudenetz					
Solarthermie-Hybridheizung					
Wärmepumpen-Hybrid-Heizung ⁽²⁾			5 %		

Klima-Bonus (max. 20%) für Selbstnutzer für Entsorgung einer betriebsfähigen Öl-, Gasetagen-, Gaszentral-, Kohle- oder Nachtspeicherheizungsanlage. Gasheizungen und Biomasseheizungen müssen ein Mindestalter **von 20 Jahren** aufweisen (Ausnahme: Gasetagenheizungen). Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden. Ab 2028 sinkt Bonus alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte

Wärmepumpen-Bonus (5%): Wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird. Wenn natürliche Kältemittel verwendet werden.

⁽¹⁾ Klima-Bonus nur in Kombination mit einer Solarthermie-Anlage, PV-Anlage mit elektrischer Warmwasserbereitung, Wärmepumpe, die bilanziell den TW-Bedarf abdecken

⁽²⁾ nur der Anteil der Wärmepumpe wird gefördert



2. Fördermöglichkeiten – Heizungstausch

BEG-Förderung 2024



Förderfähige Kosten bei Zuschussförderung von Heizungsanlagen

Wohngebäude

- 30.000 Euro für die erste Wohneinheit,
- je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit und
- je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit

Diese können nur **einmalig** und **nicht pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden! Maximal förderfähige Kosten gelten **zusätzlich** zu den Maßnahmen an der Gebäudehülle.

Nichtwohngebäude

- 30.000 Euro für Gebäude < 150 m² NGF
- Gebäude > 150 m² NGF**
- bis 400 m²: 200 € je m² NGF
 - > 400 m² bis 1.000 m²: zusätzl. 120 € je m² NGF
 - > 1.000 m²: zusätzl. 80 € je m² NGF

Diese können nur **einmalig** und **nicht pro Kalenderjahr** in Anspruch genommen werden! Maximal förderfähige Kosten gelten **zusätzlich** zu den Maßnahmen an der Gebäudehülle.

KfW

Ab 2024
Heizungstauschförderung
über KfW (Ausnahme:
Gebäudenetze)

Bewilligungszeitraum: 36 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheids

2. Fördermöglichkeiten – alle Einzelmaßnahmen

KfW-Ergänzungskredit



Zinsverbilligter Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen über KfW ab 2024

- Für **selbstnutzende** Wohneigentümer mit einem zu **versteuernden Haushaltseinkommen** von bis zu **90.000 Euro**
- Finanzierung der **verbleibenden Kosten** (bis maximal 120.000 Euro/Wohneinheit) von Einzelmaßnahmen nach Abzug der Zuschussförderung
- Bund stellt Übernahme des Ausfallrisikos sicher
- **Voraussetzung:** Zuwendungsbescheid/ Zuschusszusage zur Förderung der Einzelmaßnahmen

KFW

2. Fördermöglichkeiten – Prozessablauf

KfW-Förderung Heizungstausch

1. Angebote einholen und vergleichen
2. Fachunternehmen beauftragen
 - I. Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung (Vertrag tritt nur bei KfW-Förderzusage in Kraft)
3. Fachunternehmen beantragt die Bestätigung zum Antrag (15-stellige BzA-Nummer) bei der KfW
4. Im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren
5. Vorhaben innerhalb von 36 Monaten umsetzen
6. Nachweise einreichen und Zuschuss erhalten
 - I. „Bestätigung nach Durchführung“ durch Fachunternehmen
 - II. Rechnungen hochladen
 - III. Weitere Nachweise z.B. für Klimageschwindigkeitsbonus oder Einkommensbonus



ANGEBOTE DER ENERGIE- AGENTUR



3. Beratungsangebot der Energieagentur

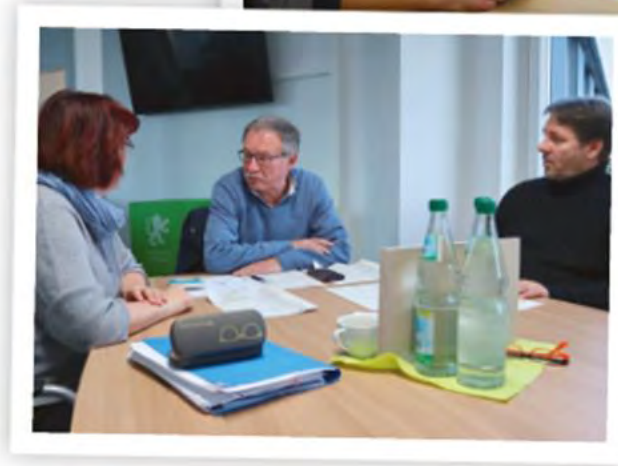
Stationäre Beratung

Beratung in der Beratungsstelle Göppingen:

- **Inhalte:** Fragen rund um die Themen Energieeinsparung, Heizung, Gebäudesanierung und Photovoltaik
- **Ablauf:** Terminvereinbarung unter 07161-6516500
- **Ergebnis:** ausführliche, persönliche Beratung im Beratungsstützpunkt
- **Kostenfrei**



07161-6516500



3. Beratungsangebot der Energieagentur

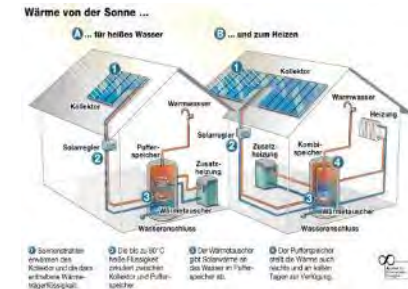
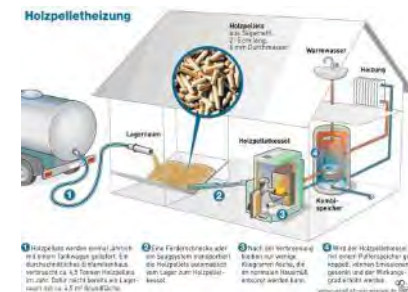
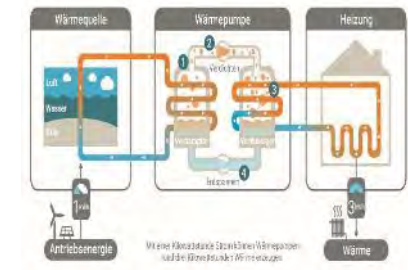
Neue Heizung gesucht?

Finden Sie mit uns die passende Heizung.

1. Besichtigung der Immobilie und Analyse für geeignete Heiztechnik - bei anstehendem Heizungswechsel
2. Vergleich von im Gebäude möglichen Heizungsanlagen anhand:
 - CO₂-Emissionen
 - Investitionskosten
 - Zu erwartende Betriebskosten
 - Fördermöglichkeiten
3. Bericht und Übersicht aller geprüften Techniken sowie Empfehlung der 3 für Sie geeignetsten Heiztechniken (anhand einer individuellen Matrix und Diagrammen)

Dauer ca. 1,5 Stunden

30€ Eigenanteil
(Wert: 260€)



3. Beratungsangebot der Energieagentur

Sie wollen ihr Haus modernisieren?

Wir nehmen Ihr Haus unter die Lupe.

1. Bestandsaufnahme der Gebäudehülle und Haustechnik
2. Ermittlung der Energieeinsparpotenziale
 - Gebäudehülle (Außenwände, Fenster, Türen, Dach)
 - Anlagentechnik Heizung (Wärmeerzeuger und Verteilsystem)
 - Stromgeräte
 - Einsatz Erneuerbarer Energien
3. Bericht und Übersicht der Ergebnisse mit Handlungsempfehlungen

Dauer ca. 1,5 Stunden

**30€ Eigenanteil
(Wert: 260€)**

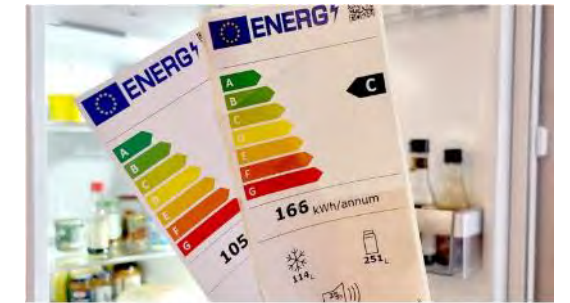
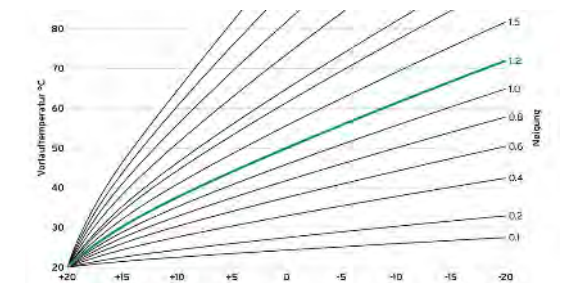


Foto: Verbraucherzentrale NRW



3. Beratungsangebot der Energieagentur

Ist Ihr Zuhause fit für die Sonne?

Rechnen Sie mit der Energie der Sonne.

1. Vor-Ort-Termin: Prüfung des Gebäudes zur Eignung von Solarenergie

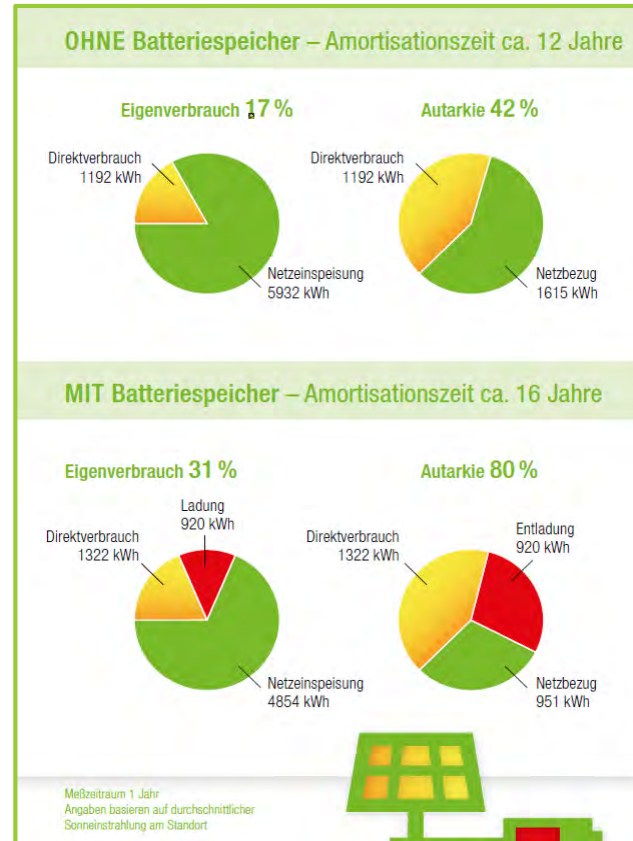
2. Messung:

- Dachtyp, Dachzustand und Dachschräge
- Verschattungsgrad
- Vorhandene Heizungsanlage und Anschlussmöglichkeiten

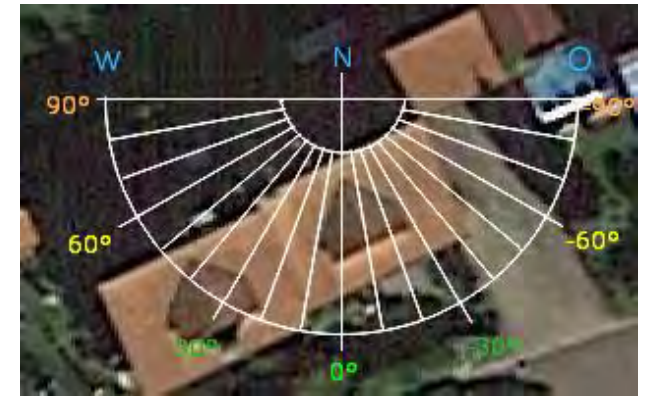
3. Qualifizierte Bewertung und Empfehlung zur Installierung einer PV- oder Solarthermieanlage

Dauer ca. 1 Stunden

**30€ Eigenanteil
(Wert: 260€)**



Auszug aus einer Auswertung



FRAGE- UND DIALOGRUNDE



HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



Energieagentur Landkreis
Göppingen
Bahnhofstraße 7
73033 Göppingen
Tel.: 07161 65165 00

energieagentur@ea-lk-gp.de
www.ea-gp.de
www.klimaschutz-goeppingen.de

... ein gemeinsamer Schritt für eine nachhaltigere Zukunft.